

664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neu gefaßt wird (97/A)

Die Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 25. Feber 1981 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Gesetzesvorlage umfaßt eine gesamte Neufassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964.

Da das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 bereits zwölfmal novelliert wurde, wird eine Neufassung der besseren Übersicht wegen einer neuerlichen umfangreichen Novellierung vorgezogen und als unbedingt notwendig erachtet. Zur Straffung des Gesetzestextes und zur Erhöhung der flexibleren Anpassung der Haftungsmöglichkeiten werden die Definitionen der Rechtsgeschäfte und Rechte, für die Haftungen durch den Bund übernommen werden können sowie verfahrenstechnische Einzelheiten in die schon bisher vorgesehene Durchführungsverordnung verlegt, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Der inhaltliche Umfang der Haftungsmöglichkeiten wird im wesentlichen beibehalten. Damit können vor allem eine Fülle von Verträgen, die die Erbringung von immateriellen Leistungen betreffen, aber auch Verträge verschiedenster Art des Exportleasings unter dem Gesichtspunkt ihrer ausschließlichen Wirksamkeit in der Dienstleistungsbilanz erfaßt werden.

Inhaltlich erweitert gegenüber der bisherigen Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes wird der mögliche Haftungsumfang für Auslandsbeteiligungen, die nunmehr nicht mehr lediglich politische sondern auch wirtschaftliche Risiken umfassen können. Diese Ausweitung des Deckungsumfanges scheint in mehrfacher Hinsicht geboten,

weil die Ausweitung der Ausfuhr auch eine Verbesserung des internationalen Vertriebssystems für Exportgüter und Leistungen bedarf, die sehr oft die Errichtung eigener Auslandsvertriebsgesellschaften zweckmäßig macht.

Der zuletzt vorgesehene Haftungsrahmen von 250 Milliarden Schilling wird nicht verändert. Jedoch werden nunmehr zur Entlastung des Haftungsrahmens die anrechenbaren Haftungen positiv geregelt.

Österreich ist den Vereinbarungen im Rahmen der OECD für Exportgarantien und -kredite beigetreten und hat damit auch die Verpflichtung übernommen, anlässlich der Übernahme von Haftungen bei Überschreitung gewisser Zahlungskonditionen bzw. Garantielaufzeiten umgehend die Partnerländer zu konsultieren. Durch den Aktenlauf, der sich aus der Befassung des Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ergibt, treten große Verzögerungen ein, welche schon mehrfach zu Beschwerden von OECD-Mitgliedern geführt haben. Aus diesem Grunde und zur Verwaltungsvereinfachung soll daher diese Mitkompetenz des Vizekanzlers und Handelsministers fallen.

Zur Vermeidung weiterer Belastungen für die Exportwirtschaft ist vorgesehen, daß Versicherungsverträge, für die die Rückhaftung des Bundes erteilt wird, nicht der Versicherungssteuer unterliegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. März 1981 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur Vorbehandlung desselben sowie des Antrages 96/A der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird, einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Czettel, Mühlbacher (Obmann), Dr. Nowotny,

Dr. Erich Schmidt, Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Hietl, Koppensteiner, Dr. Pelikan (Obmann-Stellvertreter), Dkfm. Doktor Steidl sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dkfm. Bauer (Schriftführer) an.

Der Unterausschuß hat den Initiativantrag, außer in seiner konstituierenden Sitzung am 11. März 1981, am 2. April 1981 beraten. Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über die gesamten Unterausschußberatungen hat der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 2. April 1981 neuerlich in Verhandlung genommen. In der Debatte meldeten sich die Abgeordneten Dkfm.

Bauer, Ausschußobmann Abgeordneter Mühlbacher, der mit dem Abgeordneten Dr. Pelikan einen gemeinsamen Abänderungsantrag betreffend § 5 Abs. 2 und § 11 einbrachte, zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 97/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten gemeinsamen Abänderungsantrages in der beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 04 02

Pfeifer

Berichterstätter

Mühlbacher

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964
neu gefaßt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200/1964, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 267/1980, erhält folgenden Wortlaut:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), BGBl. Nr. XXXXX XXXX.

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen zu übernehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen:

1. betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen;
2. betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften gem. Z 1 durch Gewährung von

nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften gem. Z 1;

3. betreffend die Unversehrtheit von Gütern, die in Konsignationslager in das Ausland geliefert werden oder von Maschinen, die für die Herstellung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen im Ausland verwendet werden, sowie an Bardepots, Kauttionen und anderen Vorleistungen;
4. betreffend Garantie- und Versicherungsverträge, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners im Ausland gem. Z 1 und 2 gewährleisten;
5. betreffend Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung zu übernehmen (Kursnisiko).

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 dadurch zu erleichtern, daß er für den Akzeptanten namens des Bundes die Bürgschaft auf Wechseln übernimmt.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 250 Milliarden Schilling nicht übersteigen.

(2) Auf den Haftungsrahmen sind anzurechnen:

1. die Summe der gemeldeten Deckungserfordernisse aus Haftungen gem. § 1 Abs. 1;
2. die Summe des gemeldeten Finanzierungsbedarfes aus Haftungen gem. § 2.

(3) Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 und Promessen sind auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

(4) Die Haftungen können auf Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Umrechnung in Schilling zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen zu erfolgen.

§ 4. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß §§ 1 und 2 übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes nach § 1002 ff. ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft wird die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.

(2) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Mill. S nicht übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bun-

desministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie;

2. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
3. ein Vertreter des Oesterreichischen Arbeiterkammertages;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.

(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 10 Mill. S übersteigen, wird ein erweiterter Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet. Mitglieder des erweiterten Beirates sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Oesterreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Oesterreichs und des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank;
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder der Beiräte und deren Ersatzmänner üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Geschäfte der Beiräte werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt.

(6) Alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befaßt sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6. Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen sowie über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich zu berichten.

§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Rückflüsse aus Schadenszahlungen sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes

bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 in Anspruch genommen oder sind zur Abwendung von Haftungsfällen Zinsen und Kosten aufzuwenden, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Zahlungen heranzuziehen. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Solange das Guthaben nicht für Zahlungen verwendet wird, ist der diesem Guthaben entsprechende Betrag im Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

(4) Übersteigt das Guthaben zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 1 vH des gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Haftungsrahmens, ist der jeweils übersteigende Betrag bis zum 20. Jänner des folgenden Kalenderjahres an die Bundeskasse abzuführen.

§ 8. (1) Nach § 2 verbürgte Wechsel sind von der Wechselgebühr befreit.

(2) Versicherungsverträge, für die eine Rückhaftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 erteilt wird, sind von der Versicherungssteuer ausgenommen.

§ 9. Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200/1964, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 267/1980, tritt am 31. Mai 1981 außer Kraft.

§ 10. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichfalls am 1. Juni 1981 in Kraft.

(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1986.

§ 11. (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.